

Bekanntmachung

und

Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinderates Haiming
am Donnerstag, dem 10. April 2025, um **19:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

TOP 2.3: Bericht aus dem AK Energie

Das Rederecht für Herrn Wolfgang Straubinger bzw. seinen Vertreter wurde in der Sitzung am 17.10.2024 für die Dauer des Bestehens des AK Energie beschlossen bzw. solange Mitgliedschaft im AK besteht.

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 13.03.2025

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift wird genehmigt.

TOP 4: Bauangelegenheiten

TOP 4.1: Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses (MFH 4), Am Kirchfeld 45

Sachverhalt:

Die Antragstellerin möchte ihr ca. 1.000 m² Grundstück optimal beplanen und ein Gebäude mit vier Wohneinheiten (zwei im EG, zwei im DG) realisieren. Dabei werden die Stellplätze einerseits in einer Garage nachgewiesen (auf Höhe der Nachbargarage, Satteldach), andererseits in einem der Siedlungsstraße zugewandten Carport mit Flachdach.

Das Gebäude (15,99 m x 12,99 m) verfügt über ein Satteldach und unterscheidet sich in seiner Wandhöhe von 4,65 m nicht von der übrigen Bebauung. Für die beiden Gauben auf der Südseite sowie die der Erschließung dienende Gaube im Norden wird eine Befreiung beantragt.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplans Nr. 04 – Haiming Nord und widerspricht folgenden Festsetzungen, wozu jeweils eine Befreiung nach § 31 (2) Nr. 2 BauGB beantragt wird:

1. **Baufenster:** Das Hauptgebäude liegt innerhalb des Baufensters, lediglich der Treppenraum zur Erschließung liegt im Norden außerhalb (ca. 6 m²). Um diese Überschreitung zu umgehen, müsste das komplette Gebäude weiter nach Süden verlegt werden, was die Garten- und Grünfläche zwischen Erschließungsstraße und Gebäude minimieren würde. Die GRZ 0,25 und GFZ von 0,4 werden eingehalten, sowie die Wandhöhe von 4,80 m.
2. **Wandhöhe im Bereich der Dachgauben und des Giebels:** Durch die Gauben und den Giebel wird die Wandhöhe von 4,8 m punktuell überschritten, was baulich nicht verhindert werden kann. Ansonsten werden alle Festsetzungen diesbezüglich eingehalten.
3. **Dachform Nebengebäude:** Der Carport und der Fahrradschuppen sind als begrünte Flachdächer geplant. Durch ein Satteldach würde die nördlich davon liegende Terrasse verschattet und das Gebäude würde an der Straße sehr wuchtig wirken.

Diese Befreiungen können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und diese auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Top 4.2: Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses (MFH 7), Nähe Marktler Straße (gegenüber Bruckner)

Sachverhalt:

Die Antragstellerin möchte ihre beiden Grundstücke mit je ca. 700 m² zusammenlegen und mit einem Gebäude beplanen. Die beiden Grundstücke verfügen bereits über Baurecht (je ein einzelnes Baufenster), allerdings in einem nicht mehr zeitgemäßen Maßstab. Der Entwurf sieht ein Mehrfamilienhaus mit sieben Wohneinheiten vor, die Erschließung des Grundstücks erfolgt von der Kreisstraße her.

Im Erdgeschoss sind drei Wohneinheiten geplant, im OG vier Wohneinheiten. Die Stellplätze befinden sich im Norden an der Grenze zum Raiffeisenbankgebäude.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplans Nr. 04 – Haiming Nord und widerspricht folgenden Festsetzungen wozu jeweils eine Befreiung nach § 31 (2) Nr. 2 BauGB beantragt wird:

1. **Überschreitung der Baugrenze** zur Marktlerstraße. Das Gebäude wird auf die gleiche Linie wie das Bank-Gebäude gesetzt (hierfür gab es eine Änderung des Bebauungsplanes).
2. **Überschreitung der Baugrenze zwischen den beiden einzelnen Baufenstern auf den beiden Grundstücken.** Die Baufenster der beiden Grundstücke verfügen jeweils über 160 m² Grundfläche, somit 320 m². Das geplante Baufenster hätte 360 m² Grundfläche, also 40 m² mehr als die beiden einzelnen.
3. **Stellplatz-Flächen:** durch die Verschmelzung ist eine alternative Anordnung der Stellplätze sinnvoll. Im Bebauungsplan ist das Nebengebäude im Süden des südlichen Grundstücks vorgesehen.
4. **Dachform der Nebengebäude (flaches Pultdach statt Satteldach bei Carports):** Um die Verschattung zu minimieren ist ein flacheres Dach geplant.
5. **Wandhöhe: Geplant ist eine Wandhöhe von 5,45 m – im Bebauungsplan vorgeschrieben sind 4,8 m.** Diese Höhe ermöglicht es, das Obergeschoss zu belichten, ohne Gauben errichten zu müssen. Sie orientiert sich am Nachbargebäude (Bankgebäude) und das Gebäude wirkt durch die in dem Bereich abfallende Topografie nicht merklich höher als die dahinter liegende Wohnbebauung. Das Gebäude schirmt Lärm von der Kreisstraße und vom Lagerhaus Bruckner ab. Innerhalb des Gebäudes sind die Räume so ausgelegt, dass die weniger lärmsensiblen Räume zur Kreisstraße hin angeordnet sind.
6. **Zwerchgiebel länger als 1/3 der Länge des Hauptgebäudes:** Der Zwerchgiebel im Süden ist 95 cm länger als erlaubt geplant. Dieser wirkt im Gesamtbild harmonisch und ist notwendig für den Schnitt der mittleren Wohnung. Warum diese Festsetzung im Bebauungsplan getroffen wurde, ist unklar.

Diese Befreiungen können erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und diese auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Kommt der Gemeinderat oder das Landratsamt zum Ergebnis, dass die Befreiungen nicht erteilt werden können, bittet der Antragsteller um ein Änderungsverfahren nach §13a BauGB.

TOP 5: Jahresrechnung 2024

TOP 5.1: Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung

Die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses findet am 07.04.2025 statt.

GR Lautenschlager trägt den Rechnungsprüfungsbericht für das Jahr 2024 vor.

Allgemeines:

Der Sollüberschuss belief sich auf 1.083.283,21 € und wurde der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Die Rücklagen beliefen sich zum Jahresende 2024 auf 7.169.190,11 € (im Vorjahr: 10.463.351,70 €). Die Gemeinde ist schuldenfrei.

Prüfungsschwerpunkte:

Die Fragestellungen sind dem Prüfungsbericht zu entnehmen. Der Rechnungsprüfungsausschuss konnte unmittelbar auf die elektronisch geführten Unterlagen zugreifen.

Die Prüfungsunterlagen können von den Gemeinderatsmitgliedern eingesehen werden (der Prüfungsbericht wurde per E-Mail jedem Gemeinderatsmitglied zugesandt).

TOP 5.2: Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen

Kämmerer Straubinger erläutert kurz die Hintergründe zu den wichtigsten Haushaltsüberschreitungen (über 5.000 €).

Die sonstigen Geschäftsausgaben (HHSt. 0.0200.6580) wurden um 13.212,02 € überschritten, weil das neue Logo und die Beschaffung damit verbundener Artikel (Taschen, Regenschirme, Briefpapier, Kuverts usw.) zu Buche schlugen.

Bei der Beschaffung von Verwaltungs- und Zweckausstattung für die Feuerwehren außerhalb der Budgets (0.1301.5200) schlugen insbesondere Prüfgebühren und Wartungen zu Buche. Die Prüfpflichten werden ständig mehr. Der Ansatz lag mit 30.000 € aber deutlich über dem Durchschnitt, weil Atemschutzflaschen, defekte Funkgeräte und unzulässige Feuerwehrschräume zu ersetzen waren.

Bei der Vergütung an Reinigungsunternehmen (0.2110.5433) führten Sonderreinigungen in der Ferienzeit mit über 9.000 € zur deutlichen Überschreitung des Haushaltsansatzes.

Die Ausgaben für Planungskosten waren wegen der Arbeiten am Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan Haiming-West II sehr hoch (0.6000.6555).

Für den Gewässerunterhalt (0.6900.5140) führten die inneren Verrechnungen der Maschinenstunden und Personalkosten zu einem deutlichen Überschreiten des Haushaltsansatzes. Ein Teil der Kosten ist zuwendungsfähig (Kassenzweckverband).

Auch beim Unterhalt an der Kläranlage gab es Mehrausgaben (0.7000.5158), da eine größere Klärschlamm Entsorgung möglich war und die Bauhofleistungen des Vorjahres eingebucht wurden. Die Kosten innerhalb der Abwasserbeseitigung befinden sich quasi auch in einem Budget und decken sich gegenseitig oder über die Gebührenschränkungsrücklage.

Die Strombezugskosten lagen ebenfalls über dem Ansatz (0.7000.5441). Ursache waren Preiserhöhungen und Mehrverbrauch. Durch die PV-Anlage ändert sich der Aufwand.

Für die Grüngutannahme mussten erneut hohe Ausgaben geleistet werden (0.7200.5100). Die Entsorgung mittels Container ist keine billige Angelegenheit. Die Gebühren für die Annahme des Grünguts sind der Kostensteigerung nicht gefolgt. Ein großer Eigenanteil der Gemeinde an Strauchschnitt usw. wird hier ebenfalls entsorgt. Die Gebühren für die Grüngutannahme werden zum 01.07.2025 angepasst und deutlich angehoben.

Beim Erwerb von Grundstücken für das Rathaus (1.0681.9320) ergab sich eine Überschreitung, weil der Parkplatz hinter dem Haus gekauft werden konnte und im Gegenzug das Erbbaurechtsverhältnis beendet werden konnte.

Für den Bauhof wurde noch 2024 ein Aufsitzrasenmäher gekauft (1.6300.9357). Die Beschaffung erfolgt 2024, weil es ein passendes Vorführgerät gab und für 2025 erhebliche Preissteigerungen erfolgten.

Die nachträglichen Anschlüsse an das Kanalnetz kosten sehr viel Geld, weil in der Regel Asphaltdecken geöffnet und verschlossen werden müssen (1.7000.9536). Wer mit seinem Grundstück an der Kanalleitung liegt, hat ein Recht auf einen Anschluss.

Bei der Zuführung an die allgemeine Rücklage ergab sich eine Überschreitung in Höhe von 1.261.906,50 € (1.9101.9100). Die Ergebnisverbesserung entstand aus einer besseren Entwicklung des Haushalts 2024 durch Mehreinnahmen und Minderausgaben. Von der Zuführung blieben 178.623,29 € in der Allgemeinen Rücklage und 1.083.283,21 € wurden in das Jahr 2025 übertragen.

GL	GL	Ansatz (ges.)	SoIL_HS	Verfügbar_HS	GRZ-Text	GLZ-Text
0	0200	6530	3.000,00	3.283,69	- 283,69 A	Öffentliche Bekanntmachungen, Amtsblatt
0	0200	6580	14.300,00	27.512,02	- 13.212,02 A	Sonstige Geschäftsausgaben
0	0200	7110	0,00	302,00	- 302,00 A	Zuweisungen für ifd. Zwecke an das Land
0	0331	6500	1.000,00	1.039,23	- 39,23 A	Bürobedarf
0	0600	6322	70.000,00	71.502,53	- 1.502,53 A	EDV-Kosten an Dritte
0	1100	6090	0,00	4.023,85	- 4.023,85 A	Bestattungskosten für Sozial- hilfempfänger
0	1301	5200	24.000,00	30.450,88	- 6.450,88 A	Verwaltungs- und Zweck- ausstattung
0	1301	5600	3.000,00	6.808,96	- 3.808,96 A	Dienst- und Schutzkleidung
0	1301	5601	7.550,00	11.108,41	- 3.558,41 A	Dienst- und Schutzkleidung
0	1301	5603	9.350,00	11.023,77	- 1.673,77 A	Dienst- und Schutzkleidung, pers. Ausstattungsgegenstände
0	1301	5620	20.500,00	23.510,45	- 3.010,45 A	Aus- und Fortbildung, Umschulung
0	1301	6450	1.900,00	3.083,27	- 1.183,27 A	Unfallversicherung (auch gesetzliche Unfallvers.)
0	1301	6610	900,00	998,92	- 98,92 A	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine und dgl.
0	2110	5000	14.000,00	18.426,76	- 4.426,76 A	Gebäude- und Grundstücks- unterhalt
0	2110	5433	40.000,00	45.777,47	- 5.777,47 A	Vergütung an Reinigungsunternehmen
0	2110	6520	3.050,00	3.419,37	- 369,37 A	Post-, Fernmeldegebühren
0	5600	5400	3.350,00	3.414,94	- 64,94 A	Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude
0	5651	5293	1.700,00	2.295,32	- 595,32 A	Sonst. Verwaltungs- und Zweck- ausstattung: Instandhaltung
0	6000	6555	90.000,00	120.137,44	- 30.137,44 A	Planungskosten, Bebauungspläne u.ä., soweit nicht Gr. 94 ff
0	6300	5200	6.200,00	8.062,17	- 1.862,17 A	Verwaltungs- und Zweck- ausstattung
0	6300	5500	9.500,00	10.583,18	- 1.083,18 A	Haltung von Fahrzeugen
0	6300	5550	1.000,00	1.106,00	- 106,00 A	Kfz- Steuern
0	6900	5140	10.000,00	23.533,23	- 13.533,23 A	Brücken, Gewässer, Dämme u.ä.
0	7000	5000	1.000,00	3.467,33	- 2.467,33 A	Gebäude- und Grundstücks- unterhalt
0	7000	5158	30.000,00	43.951,32	- 13.951,32 A	Unterhalt: Kläranlagen
0	7000	5441	70.000,00	86.183,72	- 16.183,72 A	Strombezugskosten
0	7000	6400	5.200,00	5.331,96	- 131,96 A	Steuern, Versicherungen, Leistungen bei nicht- versicherten Schäden
0	7000	6520	1.700,00	1.718,03	- 18,03 A	Post-, Fernmeldegebühren
0	7000	6800	20.500,00	20.872,96	- 372,96 A	Abschreibungen a. Anschaffungs- und Herstellungskosten
0	7200	5100	25.000,00	35.571,57	- 10.571,57 A	Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermögens
0	7620	5433	1.500,00	1.565,37	- 65,37 A	Vergütung an Reinigungsunternehmen
0	8811	5350	16.000,00	16.362,53	- 362,53 A	Pachten
1	0681	9320	0,00	8.097,66	- 8.097,66 A	Erwerb von Grundstücken und baulichen Anlagen
1	6300	9357	0,00	45.220,00	- 45.220,00 A	Beschaffung von Fahrzeugen
1	7000	9536	3.000,00	15.943,64	- 12.943,64 A	Entwässerung -Hausanschlüsse-
1	8700	9300	0,00	1.000,00	- 1.000,00 A	Erwerb von Grundstücken und baulichen Anlagen
1	8801	9320	0,00	595,00	- 595,00 A	Erwerb von Grundstücken und baulichen Anlagen
1	9101	9100	256.450,00	1.518.356,50	- 1.261.906,50 A	Zuführung an Rücklagen (ohne Sonderrücklagen)

TOP 5.3: Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Feststellung der Jahresrechnung.

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt:	6.626.654,85
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt:	5.518.911,67
Summe:	12.145.566,52

TOP 5.4: Entlastung für die Jahresrechnung und den Jahresabschluss 2024

TOP 6: Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (pflanzlicher Abfälle)

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 13.03.2025 die Änderung der Gebührensatzung für die Grüngutannahme beraten und die Verwaltung beauftragt, den Beschluss für die Satzungsänderung vorzubereiten.

Rechtliche Würdigung:

Das Landratsamt Altötting (Kommunalaufsicht) hat den Entwurf geprüft und eine Ergänzung bei der Angabe der Rechtsgrundlagen angeregt. Diese Anregung wurde aufgenommen. Im Abstimmungsgespräch mit dem Landratsamt wurde über die Gebührenhöhe gesprochen, die verglichen mit den anderen Gemeinden im oberen Bereich liegt. Ein Vergleich mit anderen Gemeinden fällt jedoch schwer, weil die Entsorgungsarbeiten sehr unterschiedlich ausgeführt werden (nur gelegentliche Annahme von Strauchschnitt; Kleinmengenregelungen). Es gibt hier eine große Bandbreite und keine einheitliche Vorgehensweise. Die Erarbeitung der Kostenunterlagen, Mengen und Einnahmen für die Kalkulation und Satzungsänderung wurde als umfassend und aussagekräftig angesehen.

TOP 7: Beschaffung von zwei Containern für die FFW Niedergottsau

Sachverhalt:

Die Raumnot bei der Feuerwehr Niedergottsau wird durch die Beschaffung von zwei Containern gemildert. Die dazu notwendige Baugenehmigung liegt vor.

Die Container können entweder gemietet oder gekauft werden.

Für die Miete der Container auf fünf Jahr liegen drei Angebote vor. Sie bewegen sich zwischen 15.091,89 € und 25.163,22 €.

Für den Kauf der Container liegen zwei Angebot vor (ein Anbieter verkauft diese nicht in dieser Größenordnung, sondern vermietet sie nur). Die Preise bewegen sich zwischen 18.717,51 € und 21.776,45 €.

Damit liegt das günstigste Angebot für den Kauf zwar über der Miete, aber bereits nach 14 weiteren Monaten Miete kommt der Kauf günstiger. Es ist davon auszugehen, dass die Container länger als fünf Jahre stehen werden.

Rechtliche Würdigung:

Die Notwendigkeit der Beschaffung wurde vom Gemeinderat eingehend diskutiert und bestätigt. Im Jahr 2024 wurden per Nachtragshaushalt 50.000 € im Vermögenshaushalt bereitgestellt (HHSt. 1.1301.9450). Von diesen Mitteln wurden noch rund 45.000 € per Haushaltsausgaberest in das Jahr 2025 übertragen. Der Gemeinderat ging mit der Mittelbereitstellung von einem Kauf aus, weil die

Miete im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen wäre. Neben den Kosten für die Container sind auch noch Fundamentierungsarbeiten und der Anschluss an Strom erforderlich. In der Summe werden aber Mittel übrig bleiben.

TOP 8: Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühr

Sachverhalt:

Mit der letzten Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühr wurde diese auf 1,90 €/m³ mit Wirkung ab 01.07.2018 festgesetzt. Eine zwischenzeitliche Kalkulation im Jahr 2022 hat keinen neuen Gebührensatz ergeben, so dass die 1,90 €/m³ seit 7 Jahren gelten.

Rechtliche Würdigung:

Die Abwasserbeseitigung ist eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde (Art. 57 GO). Da sie als öffentliche Einrichtung von einem bestimmbareren Personenkreis benutzt wird, sind hierfür Gebühren zu erheben. Diese müssen kostendeckend sein, da es sich um eine sogenannte kostenrechnende Einrichtung handelt. Keine Gemeinde wird es schaffen, jedes Jahr eine kostendeckende Gebühr zu erheben. Daher gibt es einen Kalkulationszeitraum, in dem sich Überschüsse und Defizite ausgleichen müssen. Mit der Schwankungsrücklage steht ein Mittel zur Verfügung, dieses auch genau nachweisen zu können. Damit können Abwassergebühren auch über mehrere Jahre gleich gehalten werden. Dabei gilt auch der Grundsatz, dass die Benutzer im Kalkulationszeitraum die Kosten tragen sollen. Aus diesem Grundsatz ergibt sich, dass die Gebührenschränkungs-rücklage immer wieder auf null abzubauen ist und nicht dazu dient, bewusst größere Finanzmittel anzuhäufen.

Der letzte Kalkulationszeitraum reichte bis 31.12.2024. Es ist jetzt noch ein Betrag in Höhe von über 60.000 € in der Gebührenschränkungs-rücklage und damit deutlich mehr, als die erwarteten Null €. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, die Neukalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühr um ein Jahr zu verschieben. Als Begründung hierfür wird auch angeführt, dass sich die Kostenstruktur durch die Reduzierung der Energiekosten erheblich ändert und mit der mittelfristigen Finanzplanung derzeit nicht übereinstimmt. Da sich diese Änderung erheblich auf die Zukunft auswirkt, ist eine bessere Datenlage sehr wichtig. Der Kostenzeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 fließt in die neue Kalkulation Anfang 2026 ein und findet im neuen Preis Berücksichtigung.

Da sich der Kubikmeterpreis nach oben entwickeln wird, muss auch betrachtet werden, dass die Bürgerschaft durch die neue Grundsteuer oftmals eine Mehrbelastung tragen muss und auch die Grüngutgebühren deutlich angehoben werden. Die Bürger sollen nicht überfordert werden.

TOP 9: Sonnwendfeier Bauwagen Niedergottsau – Antrag auf Nutzung des Sportplatzes in Niedergottsau

Sachverhalt

Der „Bauwagen Niedergottsau“, vertreten durch Christian Gabelberger, plant für Samstag, 14.06.2025 eine Sonnwendfeier. Um von Witterungsverhältnissen unabhängiger zu sein, soll am Sportplatz ein kleines Festzelt errichtet werden. Eine vorübergehende Gaststättenerlaubnis und eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h im Bereich des Sportplatzes wurde bereits beantragt.

Der Sportplatz Niedergottsau ist Eigentum der Gemeinde Haiming und wird von der Freizeitgruppe Niedergottsau genutzt. Der „Bauwagen Niedergottsau“ beantragt daher auch eine privatrechtliche Zustimmung zur Nutzung des Grundstücks. Die Freizeitgruppe Niedergottsau hat über die Nutzung des Platzes bereits zugestimmt.

Rechtliche Würdigung

Die Gemeinde Haiming handelt hier im Bereich des eigenen Wirkungskreises (Art. 57 GO). Die Nutzung des Sportareals für die Sonnwendfeier wird bereits seit vielen Jahren ermöglicht. In den letzten Jahren ist es zu keiner Beschwerde gekommen.

Da es sich beim „Bauwagen Niedergottsau“ um keinen gemeinnützigen Verein, sondern um eine private Gruppe handelt, ist eine Zustimmung erforderlich. Es stehen keine Gründe einer Zustimmung entgegen.

TOP 10: Antrag des 2. Bürgermeisters Josef Pittner auf Entlassung aus dem Amt zum 30.04.2025

Sachverhalt:

Josef Pittner ist der ehrenamtliche 2. Bürgermeister der Gemeinde Haiming. Seine Wahlzeit endet grundsätzlich zum 30.04.2026.

Josef Pittner hat den Antrag auf Entlassung aus dem Amt des 2. Bürgermeisters zum 30.04.2025 gestellt und dazu die Gründe angegeben. Da nicht absehbar ist, dass sich seine gesundheitliche Situation durch seinen Unfall im letzten Jahr wesentlich verbessern wird, ist es ihm nicht mehr möglich das Amt des 2. Bürgermeisters auszuüben. 2. Bürgermeister Josef Pittner hat deswegen den Antrag auf vorzeitige Entlassung aus dem Amt gestellt.

Rechtliche Würdigung:

Die Niederlegung eines Ehrenamts stellt rechtlich einen Antrag auf Entlassung aus dem Amt dar, über den der Gemeinderat zu entscheiden hat. Dazu ist ein wichtiger Grund im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GO erforderlich. Ein wichtiger Grund kann in der eigenen gesundheitlichen Situation begründet sein, der es dem Amtsinhaber nicht mehr möglich macht, sein Amt ordnungsgemäß zu führen. Die angeführte gesundheitliche Situation hat sich in diesem Fall so entwickelt, dass sie sich nicht mehr so verbessern wird, dass das Amt nicht mehr ordnungsgemäß ausgeführt werden kann.

Der Gemeinderat muss das Vorliegen eines wichtigen Grundes für den Entlassungsantrag beschließen.

Die Entlassung aus dem Amt ist zu dem beantragten Zeitpunkt auszusprechen (Art. 16 Abs. 3 Satz 2 KWBG; § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamtStG).

Grundsätzlich wird der zweite Bürgermeister aus der Mitte des Gemeinderats gemeinsam mit dem Gemeinderat auf sechs Jahre gewählt (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO). Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des zweiten Bürgermeisters findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Gemeinderats statt (Art. 35 Abs. 3 GO).

Die Wahl eines neuen zweiten Bürgermeisters findet in der Mai-Sitzung statt.

TOP 11: Sanierungsarbeiten Alte Schule Niedergottsau – Mittelbereitstellung

Sachverhalt:

Bei der Alten Schule in Niedergottsau sind einige Sanierungsmaßnahmen notwendig. Das KommU wurde in der Juli-Sitzung 2024 beauftragt, die Maßnahmen abzuwickeln.

Zu den beiden Kostenschätzungen wurde ein Angebot zum anschließenden Streichen der kompletten Fassade eingeholt. Wie groß die einzelnen Schadstellen sind, ist im Vorherein schwer abschätzbar, da in der Vergangenheit immer wieder in Teilbereichen Schäden ausgebessert wurden. Es ist sinnvoll, die gesamte Fassade zu betrachten und großflächig zu sanieren. Dazu beträgt die Kostenschätzung des Malers (inkl. Gerüst und Fenster mit Stöcken neu Lackieren) 36.332 € brutto und die Kostenschätzung der Baufirma 18.498 € brutto.

Rechtliche Würdigung:

Die Sanierung des Bürgerhauses „Alte Schule“ ist zur Substanzerhaltung notwendig. Die finanziellen Mittel waren im Haushalt 2024 in Höhe von 32.000 € eingeplant. Da die Ausgaben im Verwaltungshaushalt (HHSt. 0.7621.5000; Unterhalt) gebucht werden, konnten die Mittel nicht als Haushaltsausgaberest übertragen werden, sondern sind am 31.12.2024 verfallen. Die

Haushaltsaufstellung 2025 hat vor der Erkenntnis stattgefunden, dass 2024 die Sanierung nicht mehr durchgeführt werden konnte. Daher ist eine erneute Veranschlagung erforderlich. Es müssen rund 60.000 € über den Nachtragshaushalt bereitgestellt werden. Die Summe ist sehr hoch und tut im Haushalt richtig weh. Die Maßnahme ein weiteres Jahr zu verschieben und erst 2026 einzuplanen geht offensichtlich nicht.

TOP 12: Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung



Wolfgang Beier
(1. Bürgermeister)

An die Amtstafel geheftet am: 28.03.2025
Abgenommen am: 11.04.2025